

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterstreichen die Bedeutung, die sie der Errichtung und dem kohärenten Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes beimessen. Sie äußern ihre Befriedigung über die Annahme der vorliegenden Entscheidung, mit der dieses Netz eingerichtet und insbesondere die Vorhaben von gemeinsamem Interesse bestimmt werden und mit der der Rechtsrahmen für das transeuropäische Verkehrsnetz vollendet wird.

Sie stellen fest, daß diese Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 2 beitragen, daß sie insbesondere einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Schaffung von Arbeitsstellen und zum Zusammenhalt der Union leisten können und daß sie auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Inselgebiete, eingeschlossenen Gebiete und Gebiete in Randlage an die zentralen Gebiete der Gemeinschaft anzubinden. Sie betonen in diesem Zusammenhang, daß diese Vorhaben aufgrund der Tatsache, daß sie in Anhang I, Anhang II und dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung aufgeführt sind, für einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft in Frage kommen, was dazu beitragen kann, die tatsächliche Durchführung durch die betroffenen Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu beschleunigen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission ersuchen die Mitgliedstaaten, der Verwirklichung dieser Vorhaben, denen sie besondere Aufmerksamkeit schenken, höchste Bedeutung zuzuerkennen. Die Kommission verpflichtet sich, sie regelmäßig über ihre Durchführung zu unterrichten, auch im Wege der in den Artikeln 18 und 21 vorgesehenen Berichte.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen im Hinblick auf den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes Kenntnis von den Vorhaben, für die das Europäische Parlament in zweiter Lesung gestimmt hat.

## ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

## — Zu Abschnitt 5 des Anhangs I: Seehäfen:

Die Kommission wird 1997 nach Anhörung der betroffenen Parteien und der betroffenen Mitgliedstaaten einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag für die Seehäfen vorlegen und dabei einen ähnlichen Ansatz wie für die Flughäfen in Abschnitt 6 verfolgen.

## — Zu den Umweltnormen und Leitungsnetzen:

Die Kommission

- a) wird weiterhin Umweltnormen für jeden Verkehrsträger prüfen,
- b) wird die Möglichkeit der Errichtung eines Netzes von Leitungen für Erzeugnisse, die durch die Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze nicht abgedeckt sind, und die Möglichkeit einer Einbeziehung dieses Netzes in das transeuropäische Verkehrsnetz prüfen

und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorlegen.

## — Zu Anhang I:

Die Kommission wird die Vorhaben, für die das Europäische Parlament in zweiter Lesung gestimmt hat, prüfen, um festzustellen, ob sie die Bedingungen für eine Aufnahme in Anhang I erfüllen. Die Prüfung dieser Vorhaben wird im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach Artikel 21 erfolgen.

## — Zu den Artikeln 19 und 20 und zu Anhang III:

Die Kommission bestätigt, daß diese Entscheidung die finanzielle Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft in keiner Weise präjudiziert.

## — Zu Artikel 20:

Die Kommission erklärt im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze, daß sie bei der Evaluierung der Vorhaben, die im Rahmen der transeuropäischen Netze für eine Finanzierung über den Haushalt in Frage kommen, Vorhaben mit multimodalem Charakter, insbesondere für Langstreckenverbindungen zur Anbindung der Randgebiete, die ihnen gebührende Aufmerksamkeit schenken wird.